

Fachschulen mit den Abteilungsleitern) und mit dem FDJ-Heimkomitee zusammenzuarbeiten.

(2) Der Wohnheimleiter berät sich in allen wesentlichen Fragen, die das Leben der Studenten im Wohnheim betreffen, mit dem FDJ-Heimkomitee. Er unterstützt das FDJ-Heimkomitee insbesondere hinsichtlich der klassenmäßigen Erziehung der Studenten, der Entwicklung einer sozialistischen Studienatmosphäre und der Entfaltung des kulturellen, geistigen und sportlichen Lebens.

(3) Der Wohnheimleiter übt im Auftrage des Rektors der Hochschule bzw. Direktors der Fachschule im Wohnheim das Hausrecht aus.

(4) Der Wohnheimleiter veranlaßt bei Verstößen gegen die Heimordnung die Einleitung der erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen.

(5) Der Wohnheimleiter ist an Hochschulen dem Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. an Fachschulen dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten unterstellt. Der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Hochschule bzw. der Direktor oder der stellvertretende Direktor für Studentenangelegenheiten der Fachschule sichert die Anleitung, Kontrolle, Qualifizierung und den Erfahrungsaustausch der Wohnheimleiter.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen vom 24. Dezember 1953 über die Leitung und Betreuung der Studentenwohnheime an den Universitäten und Hochschulen außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Böhm e

Anordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. April 1973

§ 1

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe sind juristische Person und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Sie haben ein Statut, das vom Minister für Außenwirtschaft bestätigt wird und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen ist.

§ 2

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe verfügen über ein Stammvermögen zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel und zur Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Höhe des Stammvermögens wird im Statut des volkseigenen Außenhandelsbetriebes festgelegt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 6. Mai 1968 über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen (GBl. III Nr. 7 S. 23),
2. Anordnung vom 18. Februar 1972 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außen-
* **Wirtschaft** (GBl. II Nr. 15 S. 174).

Berlin, den 9. April 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

Söll e

Anordnung zur Aufhebung einer Rechtsvorschrift für das Sonderschulwesen

vom 10. April 1973

§ 1

Die Anordnung vom 11. Februar 1953 über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen (ZBl. Nr. 5, S. 39) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1973

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. April 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 7. Mai 1973 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Stilisierte Festivalblume der X. Weltfestspiele der Jugend und Studenten, umgeben von zweifacher Um-